

# GESETZBLATT

105

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 3. Oktober 1953 | Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 53	Anordnung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform .....	1005
24. 9. 53	Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschaudienstes in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1005
24. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschaudienstes in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1007
26. 9. 53	Ausführungsanweisung zur Preisverordnung Nr. 318 über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln .....	1008
	Berichtigung .....	1008

Anordnung  
über die Pflichtablieferung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Besitzwechsel  
von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform.

Vom 26. September 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Vor der Übergabe verlassener oder aufgegebener Neubauernwirtschaften durch die Räte der Kreise (Kreisbodenkommission) an die nachfolgenden Erwerber ist durch die Räte der Kreise zu prüfen, in welcher Höhe nach Festlegung des anteiligen Ablieferungssolls für die Zeit von der Übernahme bis zum 31. Dezember 1953 und nach Sicherung des innerwirtschaftlichen Bedarfs (Eigenversorgung, Saatgut, Futtergrundlage) die Abdeckung der auf diesen Neubauernwirtschaften lastenden Ablieferungsrückstände und Ablieferungsschulden möglich ist.

(2) Ergibt sich bei dieser Prüfung, daß die Abdeckung der Ablieferungsrückstände und Ablieferungsschulden die weitere Entwicklung der Neubauernwirtschaft gefährdet, so hat der Rat des Kreises einen Antrag auf die Herabsetzung, erforderlichenfalls Streichung der Ablieferungsrückstände oder Ablieferungsschulden zu stellen.

### § 2

Der Rat des Bezirkes (Abteilung Erfassung und Verkauf und Abteilung Landwirtschaft) entscheidet über die Anträge nach § 1 endgültig.

### § 3

Über ihre Entscheidungen berichten die Räte der Bezirke monatlich dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf bis zum 15. jeden Monats.

### § 4

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf solche Neubauernwirtschaften, die von den Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern und Kindern) des Eigentümers übernommen werden.

### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 26. September 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

Anordnung  
über die Einrichtung des Pflanzenbeschaudienstes  
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. September 1953

Der Warenverkehr mit Pflanzen und pflanzlichen Rohprodukten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Ländern erfordert eine gründliche Überwachung der Ein-, Aus- und Durchführungen, um die Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge und -krankheiten zu verhüten und bei Ausfuhrsendungen die mit den Handelspartnern eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes zu erfüllen. Aus diesem Grunde wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und -krankheiten wird ein Pflanzenbeschaudienst (Pflanzenquarantänedienst) eingerichtet.